

dem er von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß genommen, zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt gefunden, sich vielmehr einverstanden erklärt und, nach geschehener Vorlesung, dieses Protokoll gleichfalls vollzogen.

(gez.) Delius. von Kabe. Freiherr von Bodelschwingh. von Viebahn. Giseb. Lensing.
Göring.

a. u. s.
Boswinkel.

Entwurf des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts, in dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Neben der für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz geltenden evangelischen Kirchenordnung vom 5. März 1835., sind als gültige Rechtsvorschriften die nachstehenden Bestimmungen auch fernerhin anzusehen.

Erster Theil.

Für das Herzogthum Cleve ostseits Rheins und die Grafschaft Mark.

§. 1.

Die römisch-katholischen geistlichen Güter und Gerechtigkeiten können nicht anders auf eine gültige Art veräußert oder verpfändet werden, als wenn vorher durch ein Gutachten einer römisch-katholischen bewährten Universität hinreichende Ursache dazu gehörig nachgewiesen, und demnächst die Genehmigung des Staats erfolgt ist.

§. 2.

Steht die Wahl eines evangelischen Pfarrers einem Privat-Patron zu und der Patron ist Mitglied der Gemeinde, so sollen von dem Patron und dem Kirchenvorsteher oder Wahl-Collegio der Gemeinde, welches, wenn kein Patron vorhanden wäre, den Pfarrer zu wählen haben würde, in Gegenwart des zweiten Predigers, oder in dessen Ermangelung, in Gegenwart des Superintendenten, drei wahlfähige Subjecte durch Mehrheit der Stimmen erwählt, und diese dem Patron präsentiert werden, welcher dann aus diesen den neuen Pfarrer ernennen und den Collations- und Vocationschein ertheilen soll.

§. 3.

Ist der Patron, welchem die Besetzung der Pfarrstelle zusieht, kein Mitglied der Gemeinde, so stimmt derselbe bei der Wahl der drei ihm vorzuschlagenden Subjecte nicht mit; übrigens aber tritt in diesem Falle dasselbe Verfahren, wie vorstehend §. 2. gedacht ist, ein.

§. 4.

An den Orten, wo keine Wahl-Collegia, sondern nur Haus-Kapellen, welche der Patron oder Eigenthümer des Hauses für sich und seine Hausgenossen oder die in der Nachbarschaft wohnenden Pächter braucht, und wo der Patron dem Prediger allein den Unterhalt giebt, vorhanden sind, hängt die Wahl des Pfarrers von dem Patron oder Eigenthümer des Hauses ganz allein ab.

§. 5.

Auch finden die in den §§. 2. und 3. gegebenen Vorschriften auf solche Privat-Patrone keine Anwendung, welche das Patronatrecht, bei einer evangelisch-reformirten Gemeinde schon vor Publication des Edicts vom 28. Mai 1701. und bei einer evangelisch-lutherischen Gemeinde schon

vor Publication des Reglements vom 26. März 1736., erworben hatten.

§. 6.

Die Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinden dürfen von den Eingepfarrten keine Stolzgebühren fordern.

§. 7.

Wenn ein Theil der Verlobten zur römisch-katholischen und der andere zur evangelischen Kirche gehört, so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams.

§. 8.

Den Unterthanen, welche in einer Parochie wohnen, wo kein Pfarrer ihrer Religion vorhanden ist, steht frei, ihre Kinder von dem Pfarrer ihrer Religion außer der Parochie, oder auch von einem solchen Pfarrer in ihren Häusern taufen zu lassen, und ist in einem solchen Falle der Pfarrer der Parochie ihres Wohnorts Stolzgebühren zu fordern, nicht berechtigt.

Eben dieses findet auch in Ansehung der Verwaltung der übrigen Sacramente einer jeden Religion statt.

§. 9.

Wenn im Herzogthum Cleve zwei Prediger an einer evangelisch-lutherischen Gemeinde mit gleichen Rechten und Pflichten angestellt sind; so sollen die von einem jeden von ihnen verdienten Accidencien zusammengeworfen und unter ihnen zur gleichen Hälfte getheilt werden.

§. 10.

Der Ertrag des Klingbeutel's gehört in Cleve und Mark der Regel nach zu den Armenmitteln der betreffenden Kirche.

§. 11.

In der Grafschaft Mark können die Eigenthümer von Kirchenstellen oder Kirchenstüben, solche auch unter Lebendigen oder von Todestwegen an Andere, als ihre Nachkommen, übertragen.

§. 12.

Auch die Pfarrer sind, sofern ihre Vocation nicht etwas anderes bestimmt, nur verpflichtet, an ihren Dienstwohnungen solche Reparaturen auf eigene Kosten zu besorgen, wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, nicht über einen Thaler betragen.

§. 13.

Die Nutzung des Kirchhofes gebührt der Aerael nach dem Müller.

§. 14.

Das Sterbequartal ist auch bei den evangelischen Pfarrern nicht üblich, vielmehr nur das durch die neue Kirchenordnung näher bestimmte Nachjahr.

§. 15.

Außerdem genießen die Wittve und unmündigen Kinder evangelisch-lutherischer Prediger der Grafschaft Mark auch die ihnen, in der Confirmation der lutherischen Prediger-Wittven-Kasse der Grafschaft Mark vom 22. Februar 1734. zugesprochenen Einkünfte und Unterstützungen.

§. 16.

Beim Absterben eines katholischen Pfarrers in Sterkrade, bleiben dessen Erben bis zum 11. November in dem Genusse aller Revenüen, gegen die Verpflichtung, für die Leistung der Pfarrdienste zu sorgen.

Zweiter Theil.

A. Für Soest und die Soester Börde.

§. 17.

In Soest und der Soester Börde gelten neben der Kirchenordnung vom 3. März 1835. nur die vorkiehend in den §§. 1. 8. 12. 13. und 14. angegebenen abweichenden Vorschriften von den allgemeinen Landesgesetzen.

B. Für Lippstadt.

§. 18.

In der Gesamtstadt Lippstadt müssen auch die kleinen Reparaturen der Dienstwohnungen der evangelischen Pfarrer und Kirchenbedienten, sofern die Vocation derselben nicht etwas anderes bestimmt, aus der Kirchenkasse bestritten werden.

C. Für die Grafschaften Essen und Werden und die Herrschaft Broich.

§. 19.

In den Grafschaften Essen und Werden und in der Herrschaft Broich gebührt ebenfalls, wenn ein Theil der Verlobten zur römisch-katholischen und der andere zur evangelischen Kirche gehört, die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams.

§. 20.

Ebenfalls werden alle Reparaturen, selbst auch die kleineren, der Pfarrgebäude, so wie der Zäune und Gehege der Pfarrgüter aus den Kirchenfonds bestritten, sofern in der Vocation nicht etwas Anderes bestimmt worden ist.

§. 21.

Das Sterbequartal ist hier bei den evangelischen Pfarrern ebenfalls nicht üblich, vielmehr nur das durch die neue Kirchenordnung näher bestimmte Nachjahr.

§. 22.

Die Erben der katholischen Geistlichen in Steele, Kellinghausen und Vorbeck, in Vorbeck auch die Erben des Küsters, bleiben nach dem Absterben ihres gedachten Erblassers bis zum 11. November in dem Genusse aller Revenüen desselben, mit der Verpflichtung, für die Leistung des Dienstes zu sorgen.

D. Für Elten.

§. 23.

Dasselbe, wie §. 22., gilt bei den katholischen Gemeinden Hoch- und Nieder-Elten in Betreff der Erben der Beneficiaten und Pfarrer.

Hamm, den 30. April 1836.
